

Verlusterklärung für Schusswaffen und Munition

Verlusterklärung für eine Waffenbesitzkarte

**Personalien:**

Familienname	Geburtsort
Geburtsname	Tel.-Nr.
Vorname	Anschrift: Straße / Haus-Nr
Geburtsdatum	PLZ, Ort

**Angaben zu den Schusswaffen / Munition**

Art der Waffe	Kaliber	Hersteller/Modell	Herstellungsnummer
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

**Angaben zu der Waffenbesitzkarte**

ausgestellt am	Nummer	ausstellende Behörde
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

**Nachdem ich auf die Bedeutung sowie auf die strafrechtlichen Folgen einer vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegebenen eidesstattlichen Versicherung hingewiesen worden bin (Rückseite), erkläre ich hiermit an Eides statt:**

Verlustort/-zeitraum/-umstände:

  
  

Sollte ich die in Verlust geratene/n Waffe/n oder Waffenbesitzkarte **wieder auffinden**, werde ich dies unverzüglich der zuständigen Waffenbehörde melden. **Der unerlaubte Besitz von Waffen / Munition ist eine Straftat.**

Ort, Datum

Unterschrift

## **Belehrung**

### **über die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und der strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung**

Die eidesstattliche Versicherung dient der Glaubhaftmachung einer Tatsache. Angaben in der eidesstattlichen Versicherung müssen **wahrheitsgetreu** und **vollständig** gemacht werden.

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 156 Strafgesetzbuch).

Das Gericht kann die Strafe wegen Meineids, falscher Versicherung an Eides Statt oder falscher uneidlicher Aussage nach seinem Ermessen mildern oder von der Strafe absehen, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt.

Die Berichtigung ist verspätet, wenn sie bei der Entscheidung nicht mehr verwertet werden kann oder aus der Tat ein Nachteil für einen anderen entstanden ist oder wenn schon gegen den Täter eine Anzeige erstattet oder eine Untersuchung eingeleitet worden ist.

Die Berichtigung kann bei der Stelle, der die falsche Angabe gemacht worden ist oder die sie im Verfahren zu prüfen hat, sowie bei einem Gericht, einem Staatsanwalt oder einer Polizeibehörde erfolgen (§ 158 Strafgesetzbuch).

Wer einen anderen zur Ableistung eines falschen Eides verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; wer einen andern zur Ableistung einer falschen Versicherung an Eides Statt oder einer falschen uneidlichen Aussage verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft (§ 160 Strafgesetzbuch).

**Die vorstehende Belehrung habe ich gelesen.**

Ort, Datum

Unterschrift